

# **Satzung des Fördervereins Bonns Fünfte e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Bonns Fünfte e.V.". Er wurde am 5. Mai 2011 gegründet und am 23.08.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn mit dem Aktenzeichen VR 9442 eingetragen.
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bonn.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Einrichtung von Bonns Fünfter, Inklusive Gesamtschule der Bundesstadt Bonn, in der Eduard-Otto-Str. 9, 53129 Bonn.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für Bonns Fünfte zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, z.B. für:
  - a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln;
  - b) die Förderung von Sport und Kultur,
  - c) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
  - d) die Gestaltung der Räumlichkeiten,
  - e) die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen,
  - f) die Unterstützung der Erziehungsarbeit an der Schule
  - g) die Finanzierung von Honorarkräften.

Gefördert werden sollen auch die Einbindung der Schule in den Stadtteil, interkulturelles Lernen sowie der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schüler/innen.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich Bonns Fünfter verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht.
- 3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.

- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Der /Die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die dann nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- 3.6 Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- 3.7 Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag gilt als Austritt.

#### **§ 4 Beiträge**

- 4.1 Die Art und Höhe der Beiträge wird in der Beitragsrichtlinie geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

- 5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfungsausschuss.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.2 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe zu beratender Tagesordnungspunkte verlangen.
- 7.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
  - b) Entgegennahme des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln von über 5.000 € im Einzelfall. Die Vergabe von Vereinsmitteln je Ausgabebetrag bis zu einer Höhe von 5.000 € erfolgt während des Geschäftsjahres durch den Vorstand,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
  - h) Beschluss über die Beitragsrichtlinie.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.  
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (GVO) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GVO) und einer von der Jahreshauptversammlung jeweils zu beschließenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/innen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die/der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.5 Der Vorstand tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstandes einzusehen.
- 8.6 Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, dessen Funktion einem sonstigen Mitglied aus den Reihen des erweiterten Vorstandes kommissarisch zu übertragen oder eine außerordentliche MV einzuberufen.
- 8.8 Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes anzusetzen.
- 8.9 Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen die/den Schulleiter/in von Bonns Fünfte oder eine/einen Vertreter/in sowie je eine/einen Vertreter/in der Schüler/Innenvertretung und der Schulpflegschaft einladen. Ihnen ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfungsausschuss aus mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie können jederzeit und anlasslos tätig werden und haben Zugriffsrecht auf sämtliche finanzrelevante Unterlagen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Bei besonderer Beauftragung durch die Mitgliederversammlung haben sie eine alsbaldige Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zeitnah zu berichten. Der Kassenprüfungsausschuss darf nicht Mitglied des Vorstandes oder anderweitig Begünstigter des Vereins sein.

## **§ 10 Vereinsvermögen, Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Bonn als Schulträger, insbesondere der Schule „Bonns Fünfte – Inklusive Gesamtschule der Bundesstadt Bonn“ zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollten.

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 05.05.2011 beschlossen. Der Vereinsname wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2012 analog der Namensänderung der Schule geändert und die Satzung entsprechend angepasst. Die Höhe des vom Vorstand während des Geschäftsjahres zu beschließenden Ausgabetatbestandes wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2013 geändert. Der Paragraph 10 wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2015 dahingehend geändert, dass die Schule mitsamt Schulträger mit rechtlich eindeutigem Namen als Rechtspersönlichkeit benannt wurde.

Bonn, den 26.03.2015